

# RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/01/0246

## Rechtssatz

Formmängel eines erstinstanzlichen Bescheides können von der belBeh nicht in analoger Anwendung des§ 13 Abs 3 AVG zum Anlaß eines Verbesserungsverfahrens genommen werden. Für eine Analogie aus der für Parteienbringen bestehenden Vorschrift des § 13 AVG besteht im Bereich der abschließenden und insoweit lückenfreien Regelungen einerseits über Inhalt und Form der Bescheide (§§ 58 ff AVG) und andererseits über die Behandlung einer Berufung (§ 66 AVG) von vornherein kein Raum.

## Schlagworte

Fertigungsklausel Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen Verbesserungsauftrag Ausschluß

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010168.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>